

Vertragsabwicklungsbedingungen

SEFE Storage GmbH Karthäuser Str. 4 34117 Kassel

(nachfolgend "SEFE Storage" genannt)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

§ 1	Grundsätzliches	3
§ 2	Zusammenarbeit	3
§ 3	Kommunikationswege und –formate	3
§ 4	Nominierungsverfahren	4
§ 5	Allokationsverfahren	4



§ 1 Grundsätzliches

- 1. Diese Vertragsabwicklungsbedingungen sind Bestandteil der Speicherzugangsbedingungen der SEFE Storage GmbH, Kassel in der jeweils gültigen Fassung und ergänzen und modifizieren diese. Die Vertragsabwicklungsbedingungen regeln die Zusammenarbeit zwischen SEFE Storage und dem Speicherkunden bei der operativen Abwicklung des Speichervertrages. Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen gelten die Speicherzugangsbedingungen vorrangig zu den hier niedergelegten Regelungen.
- 2. **SEFE Storage** verpflichtet sich, an jedem *Speichertag* vierundzwanzig (24) Stunden erreichbar zu sein. Die Erreichbarkeit ist mindestens telefonisch unter nur einer Telefonnummer und nach Möglichkeit über einen weiteren Kommunikationsweg sicherzustellen. Des Weiteren muss **SEFE Storage** jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.
- Der Shippercode des Speicherkunden wird durch SEFE Storage mitgeteilt.

§ 2 Zusammenarbeit

- 1. Ist der Speicherkunde und/oder SEFE Storage aufgrund von technischen Störungen zeitweilig nicht in der Lage, die eingerichteten Kommunikationswege zu benutzen, sind beide Vertragspartner verpflichtet, alternative Kommunikationswege zu vereinbaren und diese zu nutzen. Der Speicherkunde und/oder SEFE Storage verpflichten sich, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu führen, die vereinbarten Kommunikationswege wieder nutzen zu können.
- 2. Zur Ermöglichung des Informationsaustausches werden sich der Speicherkunde und SEFE Storage gegenseitig die erforderlichen Adressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen fünf (5) Werktage vor dem Starttag des Speichervertrages schriftlich mitteilen ("Zuständigkeitsmeldung"). Änderungen der Zuständigkeitsmeldung teilen sich die Vertragspartner unverzüglich schriftlich mit. Die Zuständigkeitsmeldung ist Bestandteil des Speichervertrages.

§ 3 Kommunikationswege und –formate

- 1. **SEFE Storage** bietet die folgenden Kommunikationswege an:
 - AS in der jeweils aktuellen oder der vorherigen Version

Bei technischen Störungen ist eine bilaterale Abstimmung des alternativen Kommunikationsweges notwendig. Zusätzlich steht jedem **Speicherkunden** das Kundenportal der **SEFE Storage** für die Nominierung zur Verfügung.



Abweichend zu § 21 Abs. 3 der **Speicherzugangsbedingungen** kann ein **Speicherkunde** für die Umbuchung zwischen **Speicherkunden** auch den oben genannten Kommunikationsweg nutzen.

2. **SEFE Storage** bevorzugt das Kommunikationsformat Edig@s.

§ 4 Nominierungsverfahren

1. Renominierungen

Die **Renominierungen** werden frühestens nach der in der jeweiligen **Speicherspezifikation** festgelegten Frist nach Ablauf der laufenden Stunde wirksam, in der die **Renominierung** bei **SEFE Storage** eingegangen ist.

2. Matchingprozess

Der Matching Prozess erfolgt entsprechend den aktuellen EASEE-GAS Regeln (siehe auch http://www.edigas.org/wp-content/Downloads /3NominationandMatchingProcess2-0.pdf).

§ 5 Allokationsverfahren

Das jeweils anzuwendende *Allokationsverfahren* ist in der jeweiligen **Spei-**cherspezifikation festgelegt.